

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Juli 1937

Kollekte am 12. Sonntag nach Trinitatis, 15. August 1937

Die Geistlichen werden nochmals auf die für Sonntag, den 15. August 1937, angeordnete Kollekte hingewiesen, die für die Liebeswerke des Landeskirchlichen Amts für Innere Mission bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 25. August 1937 an das Konto des Landeskirchlichen Amts für Innere Mission, Dresdner Bank in Hamburg, Depositenkasse Adolf Hitler-Platz, oder Postscheckkonto Hamburg 360 56, abzuführen.

Änderung des Kollektenplanes

Es hat sich als notwendig erwiesen, die für September 1937 vorgesehenen Kollekten wie folgt abzuändern bzw. festzulegen:

- ✓ am 16. Sonntag nach Trinitatis, 12. September 1937, für die Hamburger Seemannsmission, abzuführen an das Konto des Vereins für Deutsche Seemannsmission, Vereinsbank in Hamburg, oder Postscheckkonto Hamburg 286 16;
- ✓ am 17. Sonntag nach Trinitatis, 19. September 1937, für den Martin Luther-Bund (Jahrestagung).

Opfertag der Inneren Mission

Die Hamburgische Landeskirche schließt sich dem Vorgehen der anderen Landeskirchen an, einen Sonntag im Herbst als „Opfertag der Inneren Mission“ für alle Gemeinden verbindlich festzusetzen. Da der vorgeschlagene 17. Sonntag nach Trinitatis bereits durch die Jahrestagung des Martin Luther-Bundes belegt ist, bestimme ich den

- 19. Sonntag nach Trinitatis, 3. Oktober 1937 (Erntedankfest)
- als Opfertag der Inneren Mission.

Für die Ausgestaltung des Opfertages im einzelnen wird der Landesleiter der Inneren Mission seinerzeit den Pfarrämtern noch besondere Vorschläge machen.

Urlaubsgewährung seitens der HJ. für kirchliche Veranstaltungen

Das Verordnungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches und der Reichsjugendführung der NSDAP. vom 18. Juni 1937 bringt folgende Verfügung:

Urlaubsgewährung für kirchliche Veranstaltungen

In Anerkennung der Notwendigkeit einer religiösen Betreuung der deutschen Jugend ist den Konfessionen zur Ausübung ihrer Betreuung an den Jugendlichen genügend Zeit zur Verfügung gestellt.

In dem Sonderdruck 7/37 vom 10. Mai 1937 des Verordnungsblattes ist der Sommerdienstplan der Hitler-Jugend bekanntgegeben worden und damit das Maß der dienstlichen Beanspruchung der deutschen Jugend durch die Organisationen der Hitler-Jugend genau angegeben und auch die Zeit abgegrenzt, die im regelmäßigen Dienstbetrieb der Hitler-Jugend für eine konfessionelle Betreuung übrigbleibt. Hiernach ist es also durchaus möglich, daß ein deutscher Junge auf der einen Seite genau den Pflichtdienst der Hitler-Jugend wahrnimmt und auf der anderen Seite sich von der entsprechenden religiösen Vereinigung oder Konfession betreuen läßt. Wenn auf der einen Seite genügend Zeit gelassen wird zur Ausübung einer religiösen Betätigung, dann muß andererseits von jedem deutschen Jungen, der Angehöriger der Hitler-Jugend ist, verlangt werden, daß er den von der Hitler-Jugend geforderten Pflichtdienst genau einhält und durchführt. Eine Vernachlässigung des Pflichtdienstes der Hitler-Jugend zugunsten einer konfessionellen Betätigung muß deshalb als ein disziplinarisches Vergehen gegenüber der Autorität der Hitler-Jugend aufgefaßt werden.

In Anerkennung der seelsorgerischen Aufgabe der Kirchen oder anderer religiöser Vereinigungen ist aber die Hitler-Jugend grundsätzlich bereit, in außergewöhnlichen Fällen für besondere Veranstaltungen von Kirchen oder Glaubensgemeinschaften Urlaub zu gewähren. Dieser Urlaub muß nachgesucht werden, wenn der Besuch dieser Veranstaltungen die Jugendlichen an der Erfüllung ihres pflichtmäßigen Dienstes in der Hitler-Jugend hindert oder wenn es sich um solche Veranstaltungen handelt, die länger als einen Tag dauern.

Für die Erteilung von besonderem Urlaub kommen u. a. in Frage:

Mehrtägige Exerzitien und rein religiöse Übungen, mehrtägige althergebrachte kirchliche Veranstaltungen, wie Wallfahrten und dergleichen, kirchliche Übungen, Rüstzeiten, Volksmissionarische Kurse, Vorbereitungen für kirchliche Prüfungen usw.

Für sogenannte Wochenendveranstaltungen der Kirchen wird nur dann Urlaub gewährt, wenn sie nicht mit dem HJ.-Dienst zusammenfallen. Für die Dauer eines HJ.-Lagers kann für kirchliche Lager kein Urlaub gewährt werden.

Voraussetzung ist, daß die geplanten kirchlichen Veranstaltungen in keinerlei Gegensatz zu staatlichen Gesetzen oder Verordnungen stehen.

Der Urlaub kann nachgesucht werden als Befreiung vom gesamten Pflichtdienst der Hitler-Jugend für eine bestimmte Zeit oder als eine Befreiung von einem bestimmten Teil der regelmäßigen Pflichtübungen für eine bestimmte Zeit.

Der Urlaub muß im allgemeinen, und wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, genehmigt werden.

Angehörige der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel), die an obengekennzeichneten kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, ohne Urlaub nachgesucht zu haben, werden im Rahmen der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend nach strengen Maßstäben bestraft.

Für die Ablehnung eines Urlaubsgesuchs können nur rein dienstliche oder innerdisziplinäre Gründe ausschlaggebend sein. Urlaubsgesuche können ebenfalls abgelehnt werden, wenn sie im Übermaß gestellt werden und der allgemeine Dienst der Hitler-Jugend darunter leidet. Zur Vorbereitung für die Konfirmandenprüfung der Evangelischen Kirche sollen Urlaubsgesuche erst im letzten Vierteljahr vor der Prüfung genehmigt werden.

Sämtlichen Dienststellen der Hitler-Jugend ist streng verboten, solche Urlaubsgesuche

aus irgendwelchen konfessionellen oder religiösen Gründen heraus abzulehnen. Den Antragstellern darf aus der Tatsache der Antragstellung wegen Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung kein Nachteil im Dienst erwachsen.

Bei der Ablehnung eines Gesuches müssen die Gründe der Ablehnung angegeben sein. Bei der Erteilung des Urlaubs sind alle Konfessionen und Glaubensgemeinschaften gleich zu bewerten. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Urlaubsantrages liegt beim Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädelerntergauführerin). Zur besseren Abwicklung solcher Urlaubsgesuche wird ein besonderes einheitliches Formblatt eingeführt, das bei Urlaubsanträgen benutzt werden muß. Es soll durch die Benutzung eines besonderen Formblattes erreicht werden, daß diese Urlaubsgesuche gegenüber andern besonders gekennzeichnet sind, und die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub durch den Bannführer unabhängig gemacht wird von den vorhandenen örtlichen Verhältnissen. Das Urlaubsgesuch muß mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten kirchlichen oder religiösen Veranstaltung a. d. D. bei dem zuständigen Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädelerntergauführerin) eingereicht werden. Der Bannführer schickt die getroffene Entscheidung auf dem Abschnitt des Antrages direkt an den Antragsteller zurück. Bei genehmigtem Urlaub hat sich der Antragsteller vor dem Beginn seines Urlaubs bei seinem nächsthöheren Führer ordnungsgemäß abzumelden und nach Beendigung zurückzumelden. Die Führer der Banne (Führer der Jungbanne, Führerinnen der Untergaue und Jungmädelerntergaue) haben dafür Sorge zu tragen, daß auf den Dienstabenden und bei Appellen diese Anordnung jedem Angehörigen der Hitler-Jugend, des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädelernter im Bund Deutscher Mädel zur Kenntnis gelangt. Es ist streng verboten, bei Bekanntgabe irgendwelche Kommentare oder Einschränkungen an diese Anordnung anzuknüpfen.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle an der Philippuskirche zu Gimsbüttel

Das freiverdende Amt eines Organisten und Kantoren an der Philippuskirche in Gimsbüttel ist gemäß den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze mit einem Anfangsgehalt nach Klasse 3 der Befoldungsordnung für Organisten und Kantoren zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen. Kirchenmusiker von kirchlicher Gesinnung und entsprechender musikalischer Haltung mit konservatorischer oder gleichwertiger Vorbildung wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf bis zum 10. August d. J. an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Haacke, Hamburg 19, Bei der Christuskirche 3, einreichen.

Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern veröffentlicht unter dem 18. Juni 1937 folgenden Runderlaß:

1. Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (RMBl. B. Seite 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren

religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

2. Ehe zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und

b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

3. Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

Preise für landwirtschaftliche Pachten und Fischereien im Verhältnis zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Runderlaß vom 22. Mai 1937 darauf hingewiesen, daß der § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 auch den Pachtzins für alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke umfaßt. Jede unmittelbare oder mittelbare Erhöhung des Pachtzinses gegenüber dem Stande vom 17. Oktober 1936 ist untersagt; dies gilt auch für Neuverpachtungen. Als eine Pachtzinserhöhung ist es auch anzusehen, wenn der Verpächter Leistungen, zu denen er nach dem Pachtvertrage verpflichtet ist, bei Abschluß eines neuen Pachtvertrages zum Nachteil des Pächters abändert oder wenn der Verpächter dem Pächter in einem neuen Pachtvertrage zusätzliche Leistungen auferlegt, die in dem bisherigen Pachtvertrage nicht enthalten waren.

Eine Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Pachten und für Fischereipachten kann in Ausnahmefällen dann gestattet werden, wenn die Pachtzinserhöhung nach § 3 der Verordnung vom 26. November 1936 aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint. Dabei darf eine Steigerung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gegenüber dem Zeitpunkt des früheren Vertragsabschlusses für sich allein nicht als Begründung für eine Pachtzinserhöhung gewertet werden. Ein unter dem allgemeinen Preisstand liegender Pachtzins darf vielmehr nur dann an den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Pachtpreis angeglichen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der vor oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. November 1936 vereinbarte Pachtzins aus besonderen Gründen zu niedrig bemessen ist.

Zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 sind in Ergänzung des Runderlasses 14/36 vom 26. Dezember 1936 zuständig:

a) bei selbständigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Pachtbetrieben in Preußen die Oberpräsidenten, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden als Preisbildungsstellen. Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung haben die Preisbildungsstellen den Landesbauernführer zu hören;

b) bei landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Einzelgrundstücken in Preußen der Landrat, in den übrigen Ländern die dem Landrat gleichstehende Verwaltungsbehörde.

Der Wortlaut des Runderlasses kann auf dem Landeskirchenamt eingesehen werden.

Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer

(bereits durch besonderes Schreiben vom 13. Juli 1937 den Geistlichen und Kirchenbuchführern mitgeteilt)

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten weist in einem Rundschreiben vom 23. Juni 1937 darauf hin, daß bei der Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer ebenso wie bei der entsprechenden Benutzung staatlicher Archive in erhöhtem Maße Vorsicht geboten ist. Die Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer — soweit es sich nicht um einzelne belanglose Auskünfte handelt — darf daher in Zukunft nur im Einvernehmen mit dem Hamburgischen Staatsarchiv gestattet werden. Insbesondere bedarf es der Mitwirkung des Staatsarchivs bei größeren bevölkerungsgeschichtlichen und allgemein-historischen Nachforschungen durch Ausländer. Der kirchenamtliche Verkehr mit ausländischen kirchlichen Stellen wird hiervon nicht betroffen.

Gemeindebüchereien

Die Hamburgische Fachstelle für das Volksbüchereiwesen, Hamburg 36, Kohlhöfen 21, bittet um Aufgabe der im Gebiet der Hamburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vorhandenen Gemeindebüchereien. Nach einer Verordnung der Hamburger Kultur- und Schulbehörde unterstehen diese Büchereien der Aufsicht der genannten Fachstelle. Entsprechende Aufgabe ist an die Kanzlei des Landeskirchenamts bis zum 31. Juli 1937 zu richten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Umzug der Landeskirchlichen Bücherei

Die Landeskirchliche Bücherei wird nach der Bohnenstraße 10, Hochpart., verlegt. Für den Umzug und Wiederaufbau ist die Zeit vom 19. Juli bis zum 15. August 1937 in Aussicht genommen. Während dieser Wochen findet kein Leihverkehr statt. Eine vorherige Rückgabe der entliehenen Bücher ist nicht erforderlich. Die Lichtbildzentrale wird von der Feldbrunnenstraße 29 ebenfalls nach Bohnenstraße 10 verlegt.

Kirchengemeinde Dulsberg

Die Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg führt fortan den Namen „Dulsberg“.

Verzeichnis der Hamburger Pastoren

Das Verzeichnis der Hamburger Pastoren wird neu herausgegeben. Allen Geistlichen, außerdem auch allen Pfarrämtern im Stadtgebiet sind die betreffenden Druckseiten zur Prüfung von dem Herausgeber zugesandt worden. Die bisher eingegangenen Berichtigungen sind vermerkt. Weitere Wünsche auf Änderungen können noch berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 26. Juli dem Herausgeber, Pastor Damm, Hamburg 30, Bogenstraße 65, zugesandt werden.

Urlaub des Orgelbau-Sachverständigen

Organist Friedrich Brinkmann ist vom 12. Juli bis zum 12. August in Urlaub.

Neue Anschrift

Pastor Dr. Stöhl, Hamburg, Bogenstraße 28, Fernsprecher 55 69 59.

Jugendpfarramt

Neue Anschrift: Jugendpastor Jürgen Wehrmann, Hamburg 23, Richardstraße 72, Fernsprecher 25 59 65.

Das Jugendpfarramt befindet sich ab 1. Juli 1937 Hamburg 23, Richardstraße 72, Fernsprecher 25 59 65.

Der Jugendpastor ist zu erreichen:

- a) im Landeskirchenamt am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 11 bis 13 Uhr;
- b) im Jugendpfarramt, Richardstraße 72 (Fernsprecher 25 59 65), an allen Wochentagen von 9 bis 10 Uhr und von 18 bis 19 Uhr (außer Mittwoch und Sonnabend).

„Ich bin getauft“

Der Hessische Landesverein für Innere Mission, Darmstadt, Bismarckstraße 55, bittet um Hinweis auf das in seinem Verlage erschienene Heftchen von Propst Knodt-Gießen „Ich bin getauft“, das mit und ohne Widmungsblatt bei obiger Anschrift bezogen werden kann. Das Heftchen kostet: einzeln 15 *Rpf*, ab 25 Stück 14 *Rpf*, ab 50 Stück 13 *Rpf*, ab 100 Stück 12 *Rpf*, ab 500 Stück 11½ *Rpf*, ab 1000 Stück 10½ *Rpf*.

Der Landesbischof

i. B.	i. B.
D. Beckmann	Dr. Pießner